

► EuGH-Vorlage

Vorlage zur Frage der Stellung als Versicherungsvermittler

| Wie sind Unternehmen zu qualifizieren, die als VN Versicherungen unterhalten, die ihren eigenen Kunden („Mitgliedern“) Ansprüche einräumen? Sind diese wie Versicherungsvermittler zu behandeln? Diese Frage hat nun der BGH dem EuGH vorgelegt. |

Im Einzelnen hat der BGH (15.10.20, I ZR 8/19, Abruf-Nr. 219089) dem EuGH zur Auslegung von Art. 2 Nr. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.12.02 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.03, S. 3) und von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.1.16 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.16, S. 19) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist ein Unternehmen, das als VN eine Auslandsreisekrankenversicherung sowie eine Auslands- und Inlands-Rückholkosten-Versicherung als Gruppenversicherung für seine Kunden bei einem Versicherungsunternehmen unterhält, gegenüber Verbrauchern Mitgliedschaften vertreibt, die zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland berechtigen und von den geworbenen Mitgliedern eine Vergütung für den erworbenen Versicherungsschutz erhält, Versicherungsvermittler im Sinne von Art. 2 Nr. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92/EG und Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/97?

► Reparaturkosten

Desinfektionskosten sind auch bei Kaskoschäden zu erstatten

| Die Desinfektionskosten muss auch bei Kaskoschäden der Kaskoversicherer erstatten. |

So entschied es das AG Aachen (16.11.20, 116 C 12320, Abruf-Nr. 219349, eingereicht von Rechtsanwalt Norbert Kanand, Aachen).

Im ersten Schritt, so das AG in völliger Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (11.11.15, IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782), ist zu prüfen, ob der Kaskovertrag eine Regelung zu dem Streitpunkt enthält. Wenig überraschend enthielt der konkrete Kaskovertrag dazu nichts.

Also geht es im nächsten Schritt um den Überbegriff der erforderlichen Reparaturkosten. Um diese zu bestimmen, ist als Auslegungshilfe auf das Haftpflichtschadenrecht zurückzugreifen. Ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch darf die Desinfektionskosten als erforderlich ansehen. Und ob die Werkstatt den Desinfektionsaufwand als Gemeinkosten behandelt oder gesondert abrechnet, ist allein ihr überlassen. Wörtlich: „Die Bestimmung seines Preisgefüges ist damit grundsätzlich die Entscheidung des jeweiligen Reparaturbetriebs.“



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 219089



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 219349